

10. August 1979 mittels Schecks von ihrem Konto abgeboben, ihn in einem Briefumschlag verwahrt und bei Übernahme der Duschkabine an die Klägerin übergeben. Diese Ausführungen der Verklagten wurden durch die Vorlage eines Schreibens der Kreissparkasse P. bestätigt. Es enthält eine Aufstellung über die Bewegung des Kontos der Verklagten in der fraglichen Zeit einschließlich der Abhebung des Betrags von 500 M am 10. August 1979. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kaufverhandlungen bereits angelaufen.

Die Aussage der Verklagten gewinnt deshalb an Beweiswert, weil sie vom Inhalt der Aussage der Zeugin W. bestätigt wird. Diese hat in der Vernehmung vor dem Kreisgericht dargelegt, sie habe einen Brief der Klägerin vom Januar/Februar 1980 an die Verklagte gesehen, in welchem diese eine Restforderung von 100 M geltend gemacht habe. Diese Bekundung erhält um so mehr Gewicht als auch der Zeuge S. bestätigt hat einen Brief der Klägerin mit diesem Inhalt bei der Verklagten gesehen zu haben.

Angesichts der Tatsache, daß keine schriftlichen Bestätigungen über die Hingabe oder den Erhalt des Betrags von 500 M ausgestellt worden sind, gewinnen die beiden Zeugenaussagen von W. und S. an Bedeutung. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Zeugen nicht die Wahrheit gesagt haben. Für die Darstellung der Verklagten spricht weiter die Gepflogenheit des täglichen Lebens, daß die Bürger Kaufverträge der vorliegenden Art zumeist dergestalt erfüllen, daß die Übergabe der Ware gegen Übergabe des Geldes erfolgt.

Daher kam der Senat bei umfassender Würdigung aller Umstände des Falles zu der Überzeugung, daß die Verklagte der Klägerin bei Übernahme der Duschkabine 500 M übergeben hat. Eines Eingehens auf das Problem des Beweisrisikos bedurfte es daher im vorliegenden Fall nicht.

Nach alledem war das Urteil des Kreisgerichts wegen Verletzung der §§ 45 Abs. 3, 54 Abs. 5 ZPO aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts abzuweisen.

§§ 154 Abs. 1, 172 Abs. 1, 174 Abs. 1 ZPO.

1. Im Verfahren über geltend gemachte Zahlungsansprüche ist der Erfolg einer Berufung stets danach zu beurteilen, ob dem Berufungskläger durch den Spruch des Urteils des Rechtsmittelgerichts mehr zuerkannt worden ist als durch die Entscheidung des Gerichts erster Instanz. Dementsprechend ist über die Kosten des Berufungsverfahrens zu entscheiden.

2. Für die Berechnung des Gebührenwerts des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich nur der Antrag des Berufungsklägers maßgebend. Eine darüber hinausgehende Prüfung des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 154 Abs. 1 ZPO bleibt hinsichtlich des Gebührenwerts außer Betracht.

OG, Urteil vom 10. März 1981 - 2 OZK 6/81.

Der Kläger hatte vor dem Kreisgericht beantragt, die Verklagte zur Zahlung einer Pflichtteilsforderung von 3 356,60 M nebst 4 Prozent Zinsen zu verurteilen. Die Verklagte hatte Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verpflichtet, an den Kläger 1 988,74 M nebst 4 Prozent Zinsen zu zahlen, und die Klage im übrigen abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden den Prozeßparteien je zur Hälfte aufgelegt.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung hat der Kläger beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an ihn weitere 272,40 M nebst 4 Prozent Zinsen zu zahlen.

Die Verklagte hat keine Anträge gestellt.

Das Kreisgericht hat die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und die Verklagte verurteilt, an den Kläger 1 458,77 M nebst 4 Prozent Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es Klage und Berufung abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz hat es den Prozeßparteien

je zur Hälfte und die Kosten des Berufungsverfahrens der Verklagten auferlegt. Seine Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens hat es damit begründet, daß das Rechtsmittel des Klägers im wesentlichen erfolgreich gewesen sei. Deshalb seien der Verklagten gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 ZPO die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen gewesen.

Gegen die Kostenentscheidung hinsichtlich des Berufungsverfahrens richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Kosten eines Zivilprozesses, in dem jede Prozeßpartei zum Teil obsiegt und zum Teil unterliegt, sind gemäß § 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO grundsätzlich entsprechend zu teilen. Dabei ist es — wie vom Bezirksgericht richtig erkannt wurde — durchaus möglich, den Prozeßparteien für das Berufungsverfahren andere Kostenanteile aufzuerlegen als für das Verfahren vor dem Kreisgericht.

Da die Verklagte letztlich zur Zahlung eines Geldbetrags verurteilt wurde, der die Hälfte der vom Kläger beantragten Summe geringfügig unterschreitet, war es durchaus vertretbar, jeder Prozeßpartei die Hälfte der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen. Dagegen kann der vom Bezirksgericht für das Berufungsverfahren getroffene Kostenentscheidung aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Der Kläger hatte mit der Berufung erstrebt, die Verklagte zur Zahlung eines höheren als ihm vom Kreisgericht zuerkannten Geldbetrags zu verurteilen. Den vom Kläger zur Begründung seines Berufungsantrags vorgebrachten rechtlichen Ausführungen ist das Bezirksgericht auch gefolgt, indem es einen höheren Nachlaßwert als das Kreisgericht festgestellt hat. Bei der gemäß § 154 Abs. 1 ZPO vorgenommenen umfassenden Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils (vgl. OG, Urteil vom 28. Februar 1978 - 2 OZK 5/78 - NJ 1978, Heft 5, S. 234) wurde vom Bezirksgericht jedoch festgestellt, daß das Kreisgericht bei der Ermittlung des der Pflichtteilsberechnung zugrunde liegenden Nachlasses die Nachlaßverbindlichkeiten außer acht gelassen hatte. Unter Beachtung des von der Verklagten im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Antrags auf Klageabweisung hat das Bezirksgericht daher das Urteil des Kreisgerichts gemäß §§ 154 Abs. 1 Satz 2, 156 Abs. 1 Satz 1 ZPO aufgehoben und die Verklagte zur Zahlung eines geringeren Geldbetrags als das Kreisgericht verurteilt.

Diesem Ergebnis des Berufungsverfahrens widerspricht die für die zweite Instanz getroffene Kostenentscheidung. Der Erfolg einer Berufung ist bei Geltendmachung eines Zahlungsanspruchs nicht danach zu beurteilen, ob das vom Berufungskläger zur Begründung des Rechtsmittels dargelegte Vorbringen ganz oder teilweise zu trifft oder nicht. Eine Berufung ist in diesen Fällen vielmehr nur dann erfolgreich, wenn dem Berufungskläger durch den Spruch des Urteils des Rechtsmittelgerichts mehr zuerkannt wird als durch die Entscheidung des Gerichts erster Instanz. Bei der Beurteilung, ob eine Berufung teilweise bzw. gänzlich Erfolg hatte oder nicht, ist somit vom Verhältnis des im zweitinstanzlichen Verfahren gestellten Antrags des Berufungsklägers zu dem ihm durch das Urteil des Rechtsmittelgerichts zuerkannten Anspruch auszugehen.

Im vorliegenden Fall ist dem Kläger durch das Urteil des Bezirksgerichts ein geringerer Geldbetrag zuerkannt worden als durch die Entscheidung des Kreisgerichts. Die Berufung des Klägers hatte somit im Ergebnis keinen Erfolg, so daß ihm gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 ZPO sämtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen gewesen wären.

Daran vermag auch der Gebührenwert für das Berufungsverfahren nichts zu ändern. Diesen hat das Bezirksgericht gemäß § 172 Abs. 1 vorletzter Satz ZPO und unter Beachtung des § 165 Abs. 1 Satz 2 ZPO zutreffend auf 300 M festgesetzt. Es hat beachtet, daß für die Be-